

RS OGH 1961/3/8 5Ob84/61, 7Ob384/65 (7Ob385/65), 8Ob109/67, 5Ob119/67, 2Ob510/77, 8Ob521/78, 8Ob516/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.1961

Norm

ABGB §830 B1

ZPO §14 Bc

Rechtssatz

Die Teilungsklage ist gegen alle Teilhaber zu richten. Die Miteigentümer einer Liegenschaft bilden eine einheitliche Streitgenossenschaft, weshalb am Teilungsprozess sämtliche Miteigentümer, sei es als Beklagte beteiligt sein müssen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 84/61

Entscheidungstext OGH 08.03.1961 5 Ob 84/61

Veröff: JBI 1961,510 = ImmZ 1962,11

- 7 Ob 384/65

Entscheidungstext OGH 19.01.1966 7 Ob 384/65

Veröff: JBI 1966,320 = ImmZ 1966,283 = ImmZ 1966,316

- 8 Ob 109/67

Entscheidungstext OGH 23.05.1967 8 Ob 109/67

nur: Die Teilungsklage ist gegen alle Teilhaber zu richten. Die Miteigentümer einer Liegenschaft bilden eine einheitliche Streitgenossenschaft. (T1)

- 5 Ob 119/67

Entscheidungstext OGH 07.07.1967 5 Ob 119/67

nur T1

- 2 Ob 510/77

Entscheidungstext OGH 29.04.1977 2 Ob 510/77

nur T1; Veröff: SZ 50/63

- 8 Ob 521/78

Entscheidungstext OGH 17.05.1978 8 Ob 521/78

Beisatz: Die Teilungsklage richtet sich nicht gegen den vertraglichen Nacherben, da der Vorerbe als Miteigentümer zur Vertretung des durch die Nacherbschaft erfassten Vermögens berufen ist. (T2) Veröff: SZ 51/65

= NZ 1980,127

- 8 Ob 516/80

Entscheidungstext OGH 22.05.1980 8 Ob 516/80

Zweiter Rechtsgang zu 8 Ob 521/78

- 8 Ob 546/88

Entscheidungstext OGH 30.03.1989 8 Ob 546/88

- 4 Ob 527/91

Entscheidungstext OGH 18.06.1991 4 Ob 527/91

nur T1; Beisatz: Selbst wenn Teilhaber außergerichtlich der Teilung zugestimmt haben. Sie sind notwendige Streitgenossen im Sinne des § 14 ZPO, bilden also eine einheitliche Streitpartei. Einer von mehreren Miteigentümern ist daher nicht passiv legitimiert. (T3)

- 4 Ob 548/91

Entscheidungstext OGH 08.10.1991 4 Ob 548/91

nur T1; Beis wie T3 nur: Sie sind notwendige Streitgenossen im Sinne des § 14 ZPO, bilden also eine einheitliche Streitpartei. (T4)

- 7 Ob 625/93

Entscheidungstext OGH 19.01.1994 7 Ob 625/93

- 5 Ob 15/00t

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 5 Ob 15/00t

Auch; nur: Die Miteigentümer einer Liegenschaft bilden eine einheitliche Streitgenossenschaft. (T5); Beis wie T4; Beisatz: Eine Zurückweisung der Klage hinsichtlich einzelner Miteigentümer kommt nicht in Betracht. (T6); Beisatz: Das Gesetz ordnet keine allgemeine Rechtskrafterstreckung auf die Teilgenossen eines einheitlichen und unteilbaren Rechtsverhältnisses an, was sich gerade aus den Bestimmungen der §§ 14, 20 ZPO erkennen lässt. Daher kann die Wirkung eines Urteils, das für oder gegen einen Teilgenossen erflossen ist, im Rechtsstreit des Gegners mit einem anderen Teilgenossen nur nach den Regeln des materiellen Rechts beurteilt werden. (T7); Beisatz: Abweisenden Rechtsgestaltungsurteilen kommt aber eine Rechtskraftwirkung stets nur zwischen den Parteien zu. (T8)

- 1 Ob 40/01s

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 1 Ob 40/01s

Verstärkter Senat; Ähnlich; Beisatz: Die außergerichtliche Einwilligung einzelner der übrigen Gesellschafter in eine Klageführung gemäß § 117, § 127 oder § 140 Abs 1 HGB gegen einen anderen Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft verschafft den als Kläger auftretenden übrigen Gesellschaftern noch nicht die Aktivlegitimation zur Erwirkung der jeweils angestrebten gerichtlichen Rechtsgestaltung. (T9); Veröff: SZ 74/81

- 7 Ob 109/02h

Entscheidungstext OGH 12.06.2002 7 Ob 109/02h

Beisatz: Eine Abweisung oder Zurückweisung der Klage hinsichtlich einzelner Miteigentümer kommt nicht in Betracht. (T10)

- 1 Ob 89/06d

Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 89/06d

Beis wie T7

- 5 Ob 12/09i

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 12/09i

Beis wie T3; Beisatz: Bei der Miteigentumsgemeinschaft steht nicht jeder Teilhaber zu jedem anderen Teilhaber in einem besonderen Rechtsverhältnis, das für sich allein aufgelöst werden könnte, sondern es existiert zwischen allen Teilhabern der Gemeinschaft bloß ein einziges Rechtsverhältnis, welches daher nur einheitlich aufgehoben werden kann (7 Ob 384, 385/65). (T11); Beisatz: Beim Mischhaus ist es nicht möglich, nur die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft derjenigen (schlichten) Miteigentümer zu verlangen, mit deren Anteilen kein Wohnungseigentum verbunden ist. (T12); Veröff: SZ 2009/89

- 1 Ob 245/08y

Entscheidungstext OGH 30.06.2009 1 Ob 245/08y

Vgl auch; Beis wie T7 nur: Das Gesetz ordnet keine allgemeine Rechtskrafterstreckung auf die Teilgenossen eines

einheitlichen und unteilbaren Rechtsverhältnisses an. (T13); Beisatz: Hier zur Frage der Rechtskraftwirkung eines abweisenden Urteils über eine Teilzahlungsklage mehrerer Kläger für die nochmalige Teilungsklage durch nur einen der damaligen Kläger, den der Abweisungsgrund selbst nicht betraf; Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Streitsache verneint. (T14)

- 2 Ob 41/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k

Beis wie T4

Veröff: SZ 2012/49

- 2 Ob 41/15s

Entscheidungstext OGH 19.01.2016 2 Ob 41/15s

Auch; Veröff: SZ 2016/1

- 2 Ob 188/19i

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 188/19i

Vgl; Beisatz: Hier: Erbteilungsklage. (T15)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0013245

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at